



Rat der
Europäischen Union

100570/EU XXV.GP
Eingelangt am 18/04/16

Brüssel, den 5. Februar 2016
(OR. en)

15112/15
ADD 1

PV/CONS 72
ECOFIN 961

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3435.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**WIRTSCHAFT UND FINANZEN**) vom 8. Dezember 2015 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 14922/15 PTS A 97)

1. Verbriefung..... 3
2. Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung..... 3

B-PUNKTE (Dok. 14921/15 OJ CONS 72 ECOFIN 946)

3. Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer 4
4. Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)..... 6
5. Vollendung der Bankenunion..... 6
6. Sonstiges..... 6

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Verbriefung

- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die Verbriefung, zur Schaffung eines europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG und 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 [erste Lesung]**

und

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen [erste Lesung]

= Allgemeine Ausrichtung

14701/1/15 REV 1 EF 216 ECOFIN 936 SURE 42 CODEC 1616 IA 19

14536/15 EF 209 ECOFIN 918 SURE 38 CODEC 1584

14537/15 EF 210 ECOFIN 919 SURE 39 CODEC 1585

vom AStV (2. Teil) am 2.12.2015 gebilligt

Der Rat nahm die allgemeine Ausrichtung zu den vorgeschlagenen Verordnungen an.

2. Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung

12802/15 FISC 124 ECOFIN 755

+ COR 1 (fi)

+ COR 2 (nl)

+ COR 3 (cs)

Der Rat nahm die obengenannte Richtlinie an. (Rechtsgrundlage: Artikel 115 AEUV)

B-PUNKTE

3. **Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer**
- **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer**
 - = Sachstand
- 14942/15 FISC 181 ECOFIN 947

Der Rat führte eine Aussprache über den Sachstand zu diesem Dossier, der im Vermerk des Vorsitzes (siehe Dok. 14942/15) dargelegt ist.

Auf der Grundlage der Erläuterungen Österreichs haben sich die zehn Mitgliedstaaten, die an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, auf die folgende Erklärung für das Protokoll dieser Tagung des Rates geeinigt (siehe unten).

Erklärung Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Österreichs, Portugals, der Slowakei, Sloweniens und Spaniens

"Finanztransaktionssteuer

Wir sind heute übereingekommen, dass die Steuer wie folgt gestaltet werden sollte:

1. In Bezug auf Aktien:
 - a) Alle Transaktionen (einschließlich des Intraday-Handels) sollten besteuert werden.
 - b) Alle Transaktionen in einer Kette sollten besteuert werden, mit Ausnahme von Agenten und Clearing-Mitgliedern (sofern sie als Vermittler tätig sind).
 - c) Um die Liquidität in illiquiden Marktkonfigurationen zu unterstützen, könnte eine eng gefasste Ausnahme für Market-Making-Tätigkeiten erforderlich sein.
 - d) Der räumliche Anwendungsbereich der Steuer sollte dem Vorschlag der Kommission entsprechen. Derzeit wird geprüft, ob es sinnvoller ist, die Steuer zu Beginn nur auf Aktien anzuwenden, die in den Mitgliedstaaten ausgegeben werden, die an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen. Bei dieser Prüfung spielen Verlagerungsrisiken und Verwaltungskosten eine wichtige Rolle.

2. In Bezug auf Derivate:
 - a) Der räumliche Anwendungsbereich der Steuer sollte dem Vorschlag der Kommission entsprechen (Kumulierung von Ansässigkeits- und Ausgabeprinzip mit Anwendung des Gegenpartei-Grundsatzes).
 - b) Die Besteuerung sollte auf dem Prinzip der größtmöglichen Bemessungsgrundlage und niedriger Steuersätze basieren und keine Auswirkungen auf die Kosten der staatlichen Kreditaufnahme haben.
 - c) Bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage für Derivate sollten folgende Grundsätze berücksichtigt werden:
 - i) Für Derivate vom Typ "Option" sollte die Bemessungsgrundlage vorzugsweise auf der Basis der Optionsprämie ermittelt werden.
 - ii) Für andere Produkte als Derivate vom Typ "Option" mit Laufzeit könnte ein laufzeitabhängiger Nominalbetrag / Marktwert (sofern verfügbar) als geeignete Steuerbemessungsgrundlage gelten.
 - iii) Für andere Produkte als Derivate vom Typ "Option" ohne Laufzeit könnte der Nominalbetrag / Marktwert (sofern verfügbar) als geeignete Steuerbemessungsgrundlage gelten.
 - iv) In manchen Fällen könnten Anpassungen der Steuersätze oder der Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage notwendig sein, um Verzerrungen zu vermeiden.
 - d) Es sollte keine Ausnahme für Market-Making-Tätigkeiten gewährt werden.
3. Weitere Elemente: Die Mitgliedstaaten waren sich darin einig, dass weitere Analysen in Bezug auf die Realwirtschaft und die Rentensysteme erforderlich sind. Negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft und die Rentensysteme sollten möglichst gering gehalten werden. Zudem muss die Steuer für jedes Land finanziell tragfähig sein.
4. Um die nächsten Schritte vorzubereiten, sollten Sachverständige in enger Abstimmung mit der Kommission auf der Grundlage dieser Merkmale angemessene Steuersätze für die verschiedenen Varianten ausarbeiten. Die Entscheidung über diese offenen Fragen sollte bis Ende Juni 2016 fallen."

Estland erklärte, es könne die Erklärung zur Finanztransaktionssteuer nicht unterstützen und bezweifle, dass es die Steuer in der vorgeschlagenen Form annehmen könne.

Vor dem Hintergrund der Beratungen hat der Vorsitz:

- die Bedenken einiger Mitgliedstaaten, die sich nicht an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligen, zur Kenntnis genommen, wonach die endgültige Vereinbarung über die Finanztransaktionssteuer ihren Interessen nicht zuwiderlaufen sollte, z.B. im Zusammenhang mit der Extraterritorialität;
- darauf hingewiesen, dass weitere Beratungen in integrativer Weise – unter Einbeziehung aller Mitgliedstaaten – stattfinden sollten;
- festgestellt, dass die Kommission weiterhin sicherstellen sollte, dass eine eventuelle Finanztransaktionssteuer mit dem einschlägigen Rechtsrahmen vereinbar ist.

4. **Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)**

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)
 - = Sachstand
 - 14509/15 FISC 169 ECOFIN 916

Der Rat nahm die bisher auf technischer Ebene erzielten Fortschritte im Hinblick auf eine mögliche Abtrennung der internationalen Aspekte der Bekämpfung von Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) von dem anhängigen GKKB-Vorschlag zur Kenntnis und führte einen Gedankenaustausch darüber, wie die Empfehlungen der OECD zu BEPS in der EU am besten umgesetzt werden können. Die Kommission erklärte, sie werde im Januar 2016 ein Paket legislativer und nicht legislativer Vorschläge zur Bekämpfung von BEPS vorlegen, das auf den Arbeiten des Rates aufbaue, und der Vorsitz stellte abschließend fest, dass der Rat diesen Vorschlägen erwartungsvoll entgegenstehe.

5. **Vollendung der Bankenunion**

- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Richtlinie 2014/49/EU im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems (EDIS)**
- **Mitteilung der Kommission "Auf dem Weg zur Vollendung der Bankenunion"**
 - = Erläuterungen der Kommission und Gedankenaustausch
 - 14649/15 EF 213 ECOFIN 928 CODEC 1604
 - 14650/15 EF 214 ECOFIN 929

Der Rat führte einen ersten Gedankenaustausch über dieses Paket. Der Vorsitz stellte abschließend fest, dass eine Ad-hoc-Gruppe zur Vollendung der Bankenunion eingesetzt werde, die den EDIS-Vorschlag und die in der Mitteilung vorgesehenen Maßnahmen parallel prüfen werde. Der Rat wird im März auf diesen Punkt zurückkommen.

6. **Sonstiges**

- **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
 - = Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis vom Sachstand in Bezug auf die Gesetzgebungsdossiers im Bereich der Finanzdienstleistungen.